

Verlust / Diebstahl von Fahrzeugdokumenten für zugelassene oder außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung nicht älter als sechs Monate
- Erwerber: Vorlage eines Kaufvertrages bzw. Eigentumsnachweis
- bei Firmen ist eine aktuelle Gewerbeanmeldung nicht älter als fünf Jahre vorzulegen
- bei Erledigung durch Dritte:
 - eine entsprechende Vollmacht mit Einverständniserklärung über die Bekanntgabe möglicher kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Gebührenrückstände
 - der Personalausweis des Vollmachtgebers sowie der Personalausweis der bevollmächtigten Person im Original

Beantragung neuer Fahrzeugdokumente bei Verlust/ Diebstahl

- Vorlage des noch vorhandenen Zulassungsdokumentes
- Anzeige unter Angabe der Dienststelle, der Tagebuchnummer sowie der Angabe der oder des gestohlenen Dokumentes
- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (entfällt, wenn das Fahrzeug außer Betrieb)

Verlust Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbriefes

- Persönliche Abgabe einer Versicherung an Eides Statt durch den Verursacher des Verlustes in anderen Fällen auch des Fahrzeughalters oder des Verfügungsberechtigten erforderlich. Selbstverständlich kann eine Verlusterklärung an Eides Statt auch bei einem Notar Ihrer Wahl abgegeben werden.
- es muss immer auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt werden, da hier die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II vermerkt ist.

Verlust/Diebstahl Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein

- Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief oder Betriebserlaubnis
- Verlusterklärung des Verursachers (Formular unter www.oberhavel.de)

Ausstellung Zulassungsbescheinigung Teil II

- Kann erst nach Ende der Aufbietungsfrist ausgestellt werden.
(siehe § 14 Abs. 4 Satz 4 FZV, entsprechend: Verkehrsblattverlautbarung Nr. 193, Ziffer 5.2.2.1 Buchst. c vom 19.09.2005)

- Erwerber eines zugelassenen Fahrzeuges mit OHV, OR oder GRS Kennzeichen, dessen Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Oberhavel ist, erhalten keine Ersatzdokumente. In diesem Fall wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt. Die Aufbietung und die Ersatzausstellung erfolgt dann bei Ummeldung des Fahrzeuges in der für den Hauptwohnsitz des Erwerbers zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde.
- Erwerber eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges erhalten die beantragten Ersatzdokumente.
- bei Verlust/Diebstahl eines Fahrzeugbriefes oder eines Fahrzeugscheines nach altem Recht ist bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen immer der Komplettaustausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich

Gebührenübersicht

Gebühr Ersatzausstellung ZBI	10,90 Euro
Gebühr bei der Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II	4,40 Euro
Gebühr für das Aufbietungsverfahren	13,80 Euro
Gebühr Versicherung an Eides Statt	30,70 Euro
Gebühr je Klebesiegel (die Menge variiert je nach Vorgang)	0,30 Euro
Gebühr bei notwendiger Umwandlung von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein in EU-Recht	5,10 Euro
Gebühr Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,20 Euro